

Verordnung

vom 1. September 2015

Inkrafttreten:
01.09.2015

zur Änderung des Tarifs der Verwaltungsgebühren

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

in Erwägung:

Mit der Verordnung vom 30. Juni 2015 über den Tarif der Gebühren und Verfahrenskosten im Bereich der Raumplanung und des Bauwesens (ASF 2015_070) wurde Artikel 1 Ziff. 6 Bst. a und Ziff. 8 Bst. e des Tarifs vom 9. Januar 1968 der Verwaltungsgebühren aufgehoben.

Da diese Bestimmungen aber gewissen Dienststellen und Organen, die weder unter den Geltungsbereich der Verordnung vom 30. Juni 2015 fallen noch einen eigenen Tarif haben, als gesetzliche Grundlage dienten, um Gebühren zu erheben, müssen sie wieder eingeführt und an die Verordnung vom 30. Juni 2015 angepasst werden.

Auf Antrag der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der Tarif vom 9. Januar 1968 der Verwaltungsgebühren (SGF 126.21) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Ziff. 6 Bst. a und Ziff. 8 Bst. e

[Die Gebühren für Verrichtungen des Grossen Rates, des Justizrates, des Staatsrates, des Kantonsgerichtes, der Direktionen und der Staatskanzlei werden gemäss nachfolgendem Tarif festgesetzt, unbeschadet der in den Gesetzen vorgesehenen Abgaben, Gebühren, Stempelabgaben und Einregistrierungsgebühren, der Kosten und Auslagen:

Konzessionen, Bewilligungen, Genehmigungen]	Fr.
6. a) Prüfung und Genehmigung von Bebauungs-, Ali- gnements-, Baugrenzen-, Parzellierungs- und an- dern ähnlichen Plänen und deren Änderung, wenn diese Verrichtungen von Dienststellen und Orga- nen durchgeführt werden, die keinen eigenen Tarif in diesem Bereich haben	400–10 000
8. [Bewilligungen betreffend das Privateigentum:] e) Bewilligungsgesuch (Standort, Bau, Abbruch, Ma- terialabbau) – Prüfung und Entscheid, wenn diese Verrichtungen von Dienststellen und Organen durchgeführt werden, die keinen eigenen Tarif in diesem Bereich haben	100–10 000

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL